Das Wahlsystem



Es gibt zwei Grundtypen von Wahlsystemen. Zuerst ist hier das Verhältniswahlsystem, das eine möglichst gerechte Abbildung des Wählerwillens im Parlament anstrebt, zu nennen. Das heißt 30 Prozent Stimmanteil bei der Wahl entsprechen 30 Prozent der Abgeordneten im Parlament. Die reine Verhältniswahl gab es zum Beispiel in der Weimarer Republik und ist nicht unproblematisch, weil sie zu einer Zersplitterung des Parlaments führte, die das Bilden von Koalitionen nahezu unmöglich machte.

Das Mehrheitswahlrecht sorgt für eine eindeutige, regierungsfähige Mehrheiten im Parlament, kann im Extremfall (relative Mehrheitswahl) aber einen Großteil der Wählerstimmen missachten. Dazu kann es kommen, wenn das Land – wie in Großbritannien oder den USA- in Einerwahlkreise aufgeteilt wird und in manchen Wahlkreisen zum Beispiel fünf Parteien mit ihren Kandidaten antreten. Wenn vier Kandidaten je 19 Prozent der Stimmen haben und ein Kandidat 24 Prozent, so bekommt Letzterer den Parlamentssitz, obwohl 76 Prozent der Bevölkerung gegen ihn gestimmt haben.

Das deutsche Wahlsystem versucht die Vorteile beider Wahlsysteme im sogenannten "personalisierten Verhältniswahlsystem" zu vereinen. So wird die Hälfte der Abgeordneten nach dem Mehrheitswahlsystem in Einerwahlkreisen bestimmt und die andere Hälfte über Landeslisten der Parteien. Dies ermöglicht auch eine Aufspaltung beider Stimmen: So kann mit der Erststimme eine andere Partei gewählt werden als mit der Zweitstimme. Um eine Zersplitterung wie in Weimar zu verhindern, gibt es die sogenannte 5 %-Hürde,
die verhindert, dass Kleinstparteien in den Bundestag
einziehen und so die Regierungsbildung erschweren.

Die bundesweiten Stimmenanteile der Parteien, die
über 5% der Stimmen (oder mindestens 3 Direktmandate bekomment haben) werden nach der Wahl in die
Anzahl der Parlamentsmandate umgerechnet. Die mit
der Erststimme direkt gewählten Kandidaten ziehen
auf jeden Fall in das Parlament ein.

M2 Überhangmandate

Überhangmandate entstehen, wenn eine Partei bei der Wahl zum Bundestag mehr Direktmandate über die Erststimmen erhält, als ihr Sitze im Bundestag gemäß der Anzahl der Zweitstimmen zustehen. Das hat zur

- Folge, dass der Bundestag sich über die vorgesehene Anzahl von 598 Mandate hinaus erweitert. Die jeweilige Partei kann also mehr Mitglieder ins Parlament schicken, als ihr der Anteil an den Zweitstimmen verspricht. [...]
- Anfallende Überhangmandate werden durch die sogenannten Ausgleichsmandate mit Blick auf den bundesweiten Zweitstimmenproporz vollständig ausgeglichen. Die Gesamtzahl der Sitze wird so lange vergrößert, bis alle Überhangmandate im Sinne dieses
- Proporzes ausgeglichen sind und die Überhangmandate für eine Partei keinen relativen Vorteil mehr darstellen. Die den einzelnen Parteien auf Bundesebene zugewiesenen Sitze werden auf die Landeslisten der Parteien nach ihrem dortigen Zweitstimmenanteil ver-
- 20 teilt, wobei auf jede Landesliste mindestens so viele Sitze entfallen wie die Partei im Land Direktmandate erworben hat.

Quelle: Überhangmandate / Ausgleichsmandate. In: www.bundestag.de (21.08.2017)

M3 Fünfprozenthürde

Neue Nahrung hat die Diskussion [um die Fünfprozenthürde] durch das Wahlergebnis der Bundestagswahl 2013 bekommen, bei der fast 16 Prozent der gültigen Stimmen bei der Sitzverteilung im Bundestag

- unberücksichtigt blieben. Das BVerfG hat inzwischen einer Klage gegen die vom Bundestag beschlossene Absenkung der Sperrklausel auf 3 Prozent bei der Europawahl stattgegeben und eine Sperrklausel zu dieser Wahl für nicht verfassungsgemäß erklärt [...]
- Quelle: Die Fünfprozenthürde im deutschen Wahlsystem. In: www. bpb.de (21.08.2017)



Fragestellungen zum Text:

- 1. Stellen Sie die Grundmerkmale des deutschen Wahlsystems (M1) dar.
- 2. Erklären Sie, was man unter "Überhang- und Ausgleichsmandaten" (M2) versteht. Nehmen Sie dazu auch die Grafik M1 zu Hilfe.

